

Verantwortlichkeit von Stiftungsräten

Wer haftet wofür und womit?

Nach Art. 52 Abs. 1 BVG haften alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sowie die Experten für berufliche Vorsorge für den Schaden, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen. Im vorliegenden Artikel werden die Haftungsrisiken von Stiftungsräten untersucht.

IN KÜRZE

Der Stiftungsrat steht ab dem ersten Tag in der vollen Pflicht. Ein Schaden muss finanzieller Natur sein. Organe der Stiftung haften mit ihrem gesamten Vermögen.

Eigenschaft als Stiftungsrat

Stiftungsrat wird man mit der Wahl durch die Versicherten (Arbeitnehmervertreter), durch entsprechenden Beschluss des Arbeitgebers (Arbeitgebervertreter), Ernennung durch den Stiftungsrat (Rentnerkassen) oder Abschluss eines Vertrags (externer Stiftungsrat).

Es gibt keine Einarbeitungsfrist, während der neue Stiftungsräte von einer Haftung ausgeschlossen sind. Der Stiftungsrat steht ab dem Tag, an dem er Stiftungsrat wird, in der vollen Pflicht, und haftungsrechtlich besteht kein Unterschied zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern. Dies bedingt, so das Bundesgericht, dass er sich ein genügend umfassendes Bild der Einrichtung verschafft, bevor er das Mandat übernimmt.

Die wichtigsten Bereiche, wozu unter anderem die Organisation und die Anlagen sowie das Risikomanagement gehören, sind vor der Annahme des Stiftungsratsmandats zu prüfen. Ebenso sollte überprüft werden, ob nach dem Ausscheiden aus dem Stiftungsrat der Handelsregistereintrag gelöscht wurde.

Schadenersatzpflicht

Damit eine Schadenersatzpflicht entsteht, muss ein Schaden gegeben sein, der durch ein absichtliches oder fahrlässiges Fehlverhalten des Stiftungsrats entstanden ist. Mit anderen Worten braucht es:

- einen Schaden,
- ein Fehlverhalten,
- ein Verschulden,
- einen adäquaten Kausalzusammenhang zwischen Fehlverhalten und Schaden.

Ob der Stiftungsrat aktiv etwas falsch gemacht hat oder fälschlicherweise etwas unterlassen hat, spielt für die Haftung keine Rolle.

Schaden

Als Schaden gilt grundsätzlich jede Verminderung des Stiftungsvermögens, die nicht zur statutenkonformen Zweckverwirklichung erfolgt. Sie kann in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder in entgegengesetztem Gewinn bestehen und entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Stand des Vermögens und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (Differenztheorie). Die Bestimmung und Berechnung des Schadens kann im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten und ist eine nicht zu unterschätzende Hürde in einem Verantwortlichkeitsprozess.

Fehlverhalten

Wird absichtliches, strafbares Fehlverhalten (Veruntreuung, Urkundenfälschung und so weiter) beseite gelassen, bleibt hinsichtlich des möglichen Fehlverhaltens die Pflichtverletzung übrig. Diese wird oft durch eine Unterlassung (das heisst, der Stiftungsrat ist untätig geblieben, obwohl eine Pflicht zum Handeln bestanden hätte) oder durch mangelnde Sorgfalt verursacht (zum Beispiel indem Kontrollen ineffektiv sind oder zu selten durchgeführt werden). Eine Pflicht kann sich aus Gesetz, Verordnungen, der Stiftungsurkunde, den Reglementen, den Beschlüssen des Stiftungsrats, einem Vertragsverhältnis oder Weisungen der Aufsichtsbehörde, aus der allgemeinen Sorgfalts- und Treue-

Laurence Uttinger
Senior Associate,
Niederer Kraft &
Frey AG, Zürich



Evelyn Schilter
Senior Associate,
Niederer Kraft &
Frey AG, Zürich



pflicht oder den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Rechts, insbesondere dem Willkürverbot und dem Grundsatz der Gleichbehandlung, ergeben. Diese Aufzählung zeigt, dass es – zumindest theoretisch – eine Vielzahl von Pflichten gibt, die ein Stiftungsrat beachten muss, um sich korrekt zu verhalten und damit ein Haftungsrisiko auszuschliessen.

Angesichts dieser Vielzahl von Pflichten, die darüber hinaus auch noch unbestimmt umschrieben sind, ist es sinnvoll, sich an zwei Dinge zu erinnern: Einerseits sollte sich der Stiftungsrat so sorgfältig verhalten, wie er es tun würde, wenn seine eigenen Ersparnisse in Frage stünden. Andererseits muss ein Schaden immer finanzieller Natur sein. Mit anderen Worten sollte der Stiftungsrat risikoorientiert vorgehen und diejenigen Bereiche identifizieren, bei denen mit Bezug auf die konkrete Stiftung die grössten finanziellen Risiken bestehen. Den Sorgfaltspflichten in diesen Bereichen ist Priorität einzuräumen. Besonders Konstellationen, die kriminelle Tätigkeiten (zum Beispiel Veruntreuung, Betrug) begünstigen (unklare Delegation, Einzelpersonen mit grossen Kompetenzen, mangelnde Überwachung, Interessenkonflikte etc.) sollte ein Stiftungsrat genau untersuchen. Im Bereich der Vermögensanlage ist darauf zu achten, dass die gesetzlichen und reglementarischen Anlagenvorschriften eingehalten werden. Wurden Tätigkeiten in finanziell sensiblen Bereichen delegiert, ist unabdingbar, dass der Stiftungsrat die korrekte Erfüllung der delegierten Tätigkeiten prüft. Dabei genügt es nicht, sich darauf zu verlassen, dass die Überwachung durch Stiftungsratskollegen sichergestellt ist. Der Gesamtstiftungsrat ist gemeinsam für die Überwachung der delegierten Tätigkeiten verantwortlich.

Verschulden

Weiter wird für eine Haftung ein Verschulden vorausgesetzt. Die Person muss also absichtlich oder fahrlässig gehandelt haben. Es genügt bereits leichte Fahrlässigkeit («das hätte er merken sollen»).

Adäquater Kausalzusammenhang

Der Schaden muss sodann durch das Fehlverhalten verursacht worden sein, es muss ein adäquater Kausalzusammen-

hang bestehen. Das heisst, dass die Handlung oder Unterlassung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sein muss, den Schaden herbeizuführen.

Verjährung

Verantwortlichkeitsansprüche verjähren fünf Jahre seit der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und vom Ersatzpflichtigen hat, jedenfalls aber zehn Jahre nach dem Tag der schädigenden Handlung. Die Verantwortlichen sind einem Haftungsrisiko also relativ lange ausgesetzt.

Haftung

Stiftungsräte haften mit ihrem gesamten Vermögen für einen allfälligen Schaden der Vorsorgeeinrichtung.

Mehrere verantwortliche Organpersonen haften solidarisch, das heisst, dass die Vorsorgeeinrichtung den gesamten Schaden von einem einzigen Stiftungsrat einfordern kann. Dieser wiederum muss gegen die anderen Stiftungsräte oder Mitverantwortlichen vorgehen. Zur Frage, wie der Schadenersatz in einem solchen Fall unter den Stiftungsräten aufzuteilen ist, hat sich das Bundesgericht bisher nicht geäussert.

Wie kann der Stiftungsrat das Haftungsrisiko minimieren?

Mit folgenden Massnahmen kann der Stiftungsrat das Haftungsrisiko deutlich minimieren:

– Nicht delegierbare Aufgaben: Die Führungsaufgaben nach Art. 51a Abs. 2 BVG können nicht delegiert, sondern müssen vom Stiftungsrat persönlich wahrgenommen werden. Der Stiftungsrat muss sich bewusst sein, welche Aufgaben unter Art. 51a Abs. 2 BVG fallen und sich sorgfältig und persönlich damit befassen. Der Stiftungsrat muss kein Experte sein, jedoch Grundkenntnisse haben und sich von Sachverständigen beraten lassen, falls ihm die nötige Sachkenntnis fehlt. Der Stiftungsrat muss die vom Sachverständigen erarbeiteten Entscheidungsgrundlagen kritisch würdigen und Fragen stellen, wenn er etwas nicht versteht. Auf verständlich erklärte Angaben eines richtig instruierten, qualifizierten Fachmanns darf sich

der Stiftungsrat verlassen, solange er keine Anhaltspunkte hat, dass sie falsch sind.

- Delegation: Bei erlaubter Delegation von Aufgaben an Dritte beschränkt sich die Haftung des Stiftungsrats auf die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung.
- Priorisierung der Aufgaben: Fokus auf Bereiche legen, in denen die Vorsorgeeinrichtung relevanten Verlustrisiken ausgesetzt ist, also insbesondere bei der Vermögensanlage, bei der Delegation von Aufgaben und bei Konstellationen, die kriminelle Handlungen begünstigen.
- Entscheidungsgrundlagen: sorgfältige Abklärung eines Geschäfts, Entscheid auf guter Informationsbasis, gegebenenfalls Ablehnung eines Geschäfts oder Zurückweisung zur weiteren Abklärung.
- Formelle Vorkehrungen: ordnungsgemässe Durchführung von Stiftungsratssitzungen, gute Vorbereitung, Dokumentation; Protokoll; Protokollierung der Opposition und der Nein-Stimmen mit Begründung.
- Organisatorische Vorkehrungen: Etablieren von Überwachungsmechanismen, Reportings etc.; periodisches Überprüfen, ob die Massnahmen angewendet werden und greifen.
- Vermeiden von passivem Verhalten: Mit Enthaltungen, Nichtteilnahme an Sitzungen, fehlender Auseinandersetzung mit Aufgaben, Geschäften, Risiken, Wegschauen etc. kann man eine Haftung nicht vermeiden. Ein solches Verhalten ist vielmehr geeignet, eine Haftung zu begründen.
- Information der Aufsichtsbehörde: Insbesondere wenn der Vorsorgeeinrichtung durch den rechtswidrigen Beschluss des Stiftungsrats ein Schaden droht oder ein Stiftungsrat Unregelmässigkeiten oder Fehlverhalten feststellt und sich gegenüber den anderen Stiftungsräten nicht durchsetzen kann.
- Rücktritt: Wenn ein Stiftungsrat die generelle Stossrichtung nicht mehr mittragen kann.
- Versicherungsmöglichkeiten prüfen: zum Beispiel Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Stiftungsräte, Einschluss des Stiftungsratsmandats in die eigene Berufshaftpflichtversicherung. |